

**Stadt Neuenburg am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister § 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Stadtteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 – 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.7 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, kann über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage entschieden werden.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Städtischer Betriebshof
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9, Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfen, Saisonbeschäftigten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und Beamtenanwärter, sowie Dienstanfänger.

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Neuenburg (bisheriges Stadtgebiet)
- 1.2 Zienken
- 1.3 Grißheim
- 1.4 Steinenstadt

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach den in § 25 Abs. 2 GemO bestimmten Gemeindegrößengruppen.

(3) Das Wahlgebiet wird in vier Wohnbezirke eingeteilt (§ 27 Abs. 2 GemO).

(4) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke der Stadt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteilen besetzt. Danach entfallen auf die Stadtteile Grißheim und Steinenstadt je drei Gemeinderatsmandate, auf den Stadtteil Zienken zwei Gemeinderatsmandate.

(3) Der Ortschaftsrat ist bei wichtigen Themen zu beteiligen, soweit sie den Stadtteil betreffen, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 70 Abs. 2 GemO nicht entgegenstehen:

1. die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielplätze und des Kindergartens;
2. die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine;
3. die Pflege des Ortsbildes;
4. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
5. die Jagd- und Fischereiverpachtung.

■ § 17 Ortsvorsteher

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher gilt § 71 GemO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister in Angelegenheiten der Ortsverwaltung ständig:

1. Beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall.
2. Beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungsstelle.
3. Bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.

(3) Der Ortsvorsteher wirkt bei der Erledigung folgender Aufgaben mit:

1. Entscheidung über die Benutzung stadteigener Räume im Stadtteil, Entgegennahme von Anträgen aller Art,
2. Verwaltung des örtlichen Kindergartens,
3. Verwaltung des Thermoportbads mit der Befugnis, im Rahmen des Stellenplanes das notwendige Personal im Benehmen mit den zuständigen Organen einzustellen.

■ (4) Der Ortsvorsteher kann, sofern er nicht Mitglied im Gemeinderat ist, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

(6) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

■ § 18 Stellvertretung des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte nach jeder Wahl der Ortschaftsräte ein Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt (§71 GemO).

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 29.03.17



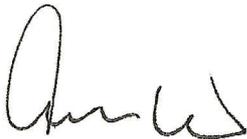
Joachim Schuster
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein („Stadtzeitung“) am 05.04.17

Die Hauptsatzung wurde damit am 06.04.17 rechtsverbindlich.

Neuenburg am Rhein, 07.04.17



Joachim Schuster
Bürgermeister



Satzung über die Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am 14.01.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2017 beschlossen.

§ 1

Änderung von § 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Städtischer Betriebshof
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

2.1.6 einleitender Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplans nach § 2 Abs. 1 BauGB, sowie vergleichbare planungsrechtliche Entscheidungen,

2.1.7 Stellungnahme der Stadt im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB soweit Belange der Stadt berührt sind.

2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.7 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, kann über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage entschieden werden.

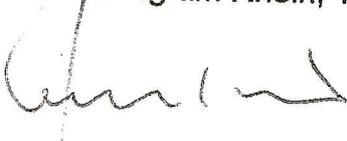
§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt auf Grundlage von § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-/ Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuenburg am Rhein, 14.01.2019



Joachim Schuster
Bürgermeister



Satzung über die Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 der geltenden Hauptsatzung der Stadt Neuenburg am Rhein wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung.

§2

Änderung von § 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 9a bis c, Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfen, Saisonbeschäftigten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und Beamtenanwärter, sowie Dienstanfänger.

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.15 Die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen.

2.16 Die Holzverkäufe im Rahmen des Hiebsplans sowie die Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt auf Grundlage von § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-/ Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuenburg am Rhein, 08.03.2021



Joachim Schuster
Bürgermeister



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, **09. März 2021**



Joachim Schuster
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein - Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt“ am **25. März 2021**

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung wurde damit am **26. März 2021** rechtsverbindlich.

Neuenburg am Rhein, **29. März 2021**



Joachim Schuster
Bürgermeister

